

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Band: 5 (1913)
Heft: 10

Artikel: Wie die wirtschaftliche Macht die Wirkung der Gesetze aufhebt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350075>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite
1. <i>Wie die wirtschaftliche Macht die Wirkung der Gesetze aufhebt</i>	181
2. <i>Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz</i>	183
3. <i>Revision des Fabrikgesetzes und Schutz des Vereinsrechts</i>	184
4. <i>Konzentration im Krankenkassenwesen</i>	185
5. <i>Arbeitslosenversicherung</i>	187
6. <i>Versicherung gegen Arbeitslosigkeit</i>	188

	Seite
7. <i>Amerikanische „Syndikalist“</i>	189
8. <i>Die Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden</i>	192
9. <i>Die Axt an die Wurzel der ungarischen Gewerkschaften</i>	194
10. <i>Petroleum</i>	195
11. <i>Internationale Gewerkschaftsbewegung</i>	197
12. <i>Literatur</i>	199

Wie die wirtschaftliche Macht die Wirkung der Gesetze aufhebt.

Es ist eine ausgemachte Sache, dass wir in der Schweiz im Referendumsstaat leben, in dem jeder nur noch die vorhandenen kostbaren politischen Rechte des Bürgers mit Geschick zu benützen braucht, um ein menschenwürdiges Dasein fristen, einen gerechten Anteil am Kulturleben der Gesellschaft nehmen zu können.

Was da und dort noch fehlt, das kann durch alle möglichen parteilosen, auf der Harmonie des sozialen Fühlens beruhenden Vereinigungen schliesslich beseitigt werden.

Ein Frevler, wer es wagt, an der Wirksamkeit bloss formeller Rechte — von denen übrigens nur der kleinste Teil des Volkes, die zahlungsfähigen Bürger, Gebrauch machen können — zu zweifeln.

Ein Fanatiker, wer der Meinung ist, die Führer und Führerinnen der Arbeiterschaft hätten Nützlicheres und Dringenderes zu tun, als allen möglichen bürgerlichen, scheinbar neutralen, in Wirklichkeit gegen die Anerkennung des Klassenkampfes gerichteten Bestrebungen ihren Namen, ihren Einfluss und ihre Kraft zu leihen. So ähnlich tönte es am jüngsten sozialdemokratischen Parteitag in Aarau.

Wir werden über die tiefen Ursachen der Sektiererei und des Hanges zur fanatisch scheinenden Ausschliesslichkeit der proletarisch empfindenden Genossen an geeigneter Stelle noch unsere Ansicht zur Geltung bringen.

Für heute handelt es sich nur darum, hier weitere Beweise dafür zu leisten, dass die schönsten politischen Rechte und die besten Sozialgesetze, um deretwillen selbst von Sozialdemokraten die Schweiz so gerühmt wird, nur theoretischen Wert haben für alle, die der wirtschaftlichen Machtsphäre der Unternehmer und Kapitalisten nicht völlig entzogen sind.

Bei Besprechung der Revision des Fabrikgesetzes haben wir mehrfach darauf aufmerksam gemacht, wie notwendig es sei, für die Arbeiter selber verständliche Bestimmungen im Gesetz aufzustellen, wenn nicht praktisch die Gesetzverdrehung oder Uebertretung die Regel und dessen strikte Beachtung zur Ausnahme werden solle.

Bezüglich der Respektierung des Koalitionsrechts durch die Unternehmer haben wir nachgewiesen, dass wenn den Arbeitern ein besonderer Schutz nicht gesichert wird, *nur die Unternehmer* freien Gebrauch von dem durch die Verfassung angeblich allen Bürgern gewährleisteten Vereinsrecht machen können. Dass die geschicktesten Juristen beim besten Willen sich gegenüber diesem offen zutage tretenden Unrecht nicht zu helfen wissen, ist kein Wunder. Wir leben doch in einer Gesellschaft, in der der Geldsack regiert. Hoch über allem Rechtsbewusstsein und sittlichen Denken thront die Macht des Kapitals, und das letzte Wort hat eben weder der Philanthrop noch der Soziologe, noch der Jurist noch die wirkliche Volksmehrheit, sondern der Besitzer der Produktionsmittel und des Geldkapitals zu sprechen.

Wer von der Richtigkeit dieser Behauptung nicht überzeugt ist, möge die folgenden, in Nr. 46 der «*Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung*» veröffentlichten Instruktionen an die Unternehmer aufmerksam studieren:

Die Abdingbarkeit der Kündigungsfrist.

«Bekanntlich hat das neue Obligationenrecht die Berechnung der Kündigungsfrist nach dem früher üblichen Ortsgebrauch beseitigt. Heute gilt für diesen Punkt nur noch die *vertragliche Abmachung* und — wenn eine solche fehlt — das *Gesetz*, das beim Dienstverhältnis des Arbeiters die Lösung des Vertragsverhältnisses auf Ende der auf die Kündigung folgenden Woche gestattet. Nun gibt es eine ganze Anzahl Berufe, die infolge ihrer eigenartigen Betriebs- oder Arbeiterverhältnisse keine Kündigungsfrist ertragen. Hierher gehört vor allem das Baugewerbe, wo bei der notorischen Unzuverlässigkeit der meisten Arbeiter die Zulassung von Kündigungsfristen lediglich eine Bindung des Meisters bedeutet, während

dem Arbeiter der Vertragsbruch jederzeit möglich wäre, ohne dass er nachteilige Folgen zu befürchten hätte. Aus diesem Grunde war denn auch unter dem alten Obligationenrecht in allen Berufszweigen des Bauhandwerks die Kündigungsfrist durch jahrelanges Herkommen beseitigt worden. Heute muss sie vertraglich wegbedungen werden. Unseres Erachtens liegt ein solcher Ausschluss der Kündigung schon im Eingehen eines Dienstvertrages «zu den orts- oder brancheüblichen Arbeitsbedingungen», wenn zu diesen der Wegfall der Kündigungsfristen gehört. Da jedoch viele Gerichte — vor allem die in den letzten Jahrzehnten in den meisten Industriekantonen geschaffenen Gewerbegerichte zu einer sehr formalistischen Gesetzesauslegung neigen — sofern eine solche Handhabung des Rechtes dem Arbeitnehmer zugute kommt, empfiehlt es sich der Vorsicht halber, dass der Unternehmer jedem Arbeiter gleich bei der Anstellung den Wegfall der Kündigungsfrist zur Kenntnis bringe. Am sichersten geschieht dies durch Abschluss eines in zwei Exemplaren ausgefertigten schriftlichen Dienstvertrages, in dem etwa gesagt wird: «Jede Kündigungsfrist ist wegbedungen». Im Bauhandwerk wird sich freilich der schriftliche Anstellungsvertrag — wenigstens, soweit die grosse Masse der meist italienischen Maurer und Handlanger in Frage kommt — vorläufig schwerlich einbürgern, da diese Leute entweder des Schreibens nicht kundig sind, oder sich auf keine schriftlichen Abmachungen einlassen wollen. Daher empfiehlt es sich im Baugewerbe, wie der Vorstand des Schweiz. Baumeisterverbandes in einer Bekanntmachung an die Mitglieder hervorhob, den Ausschluss jeglicher Kündigung in die Arbeitsordnung aufzunehmen, diese auf den Werkplätzen, Baustellen usw. an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen und den Arbeiter gleich bei der Anstellung vor Zeugen auf ihren Inhalt aufmerksam zu machen. In einem vor etlichen Monaten erledigten Streitfall hat das Gewerbegericht in Olten den dem Meister obliegenden Beweis dafür, dass er mit dem klagenden Arbeiter jede Kündigungsfrist wegbedungen habe, als geleistet bezeichnet, wenn ein Anschlag mit einem dahingehenden Vermerk in der Werkstätte aufgehängt sei oder die Lohnkuverts einen bezüglichen Aufdruck tragen. Auf diese Weise wird es in den meisten Fällen gelingen, vor Gericht ohne grosse Kosten — die ja doch in den meisten Fällen am Arbeitgeber hängen bleiben — den Beweis dafür zu leisten, dass die Kündigungsfrist ausgeschlossen war.

Schwieriger gestaltet sich die Frage des Kündigungsausschlusses in denjenigen Fällen, wo das Dienstverhältnis bereits über ein Jahr gedauert hat. Nach Art. 348, Abs. 2 des neuen Obligationenrechts gilt für das überjährige Anstellungsverhältnis des Arbeiters eine jeder Parteiabmachung entzogene Kündigungsfrist von wenigstens zwei Wochen. Da aber, wie der Schweiz. Baumeisterverband in seinem Rundschreiben an die Mitglieder zutreffend hervorhebt, diese 14tägige Frist in zahlreichen Fällen zu einer unerträglichen Belastung des Arbeitgebers führte, ist die Entstehung überjähriger Dienstverhältnisse nach Möglichkeit zu verhindern. Zuweilen hat man diesen Zweck durch Vornahme einer formellen Kündigung, bei tatsächlicher Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses, zu erreichen gesucht, um jede Härte gegen den Arbeiter möglichst zu vermeiden. Wie wir bereits berichteten (Nr. 26 dieses Blattes), hat jedoch das gewerbliche Schiedsgericht in Zürich dieses Verfahren als unvereinbar mit Art. 348, Abs. 2 des Obligationenrechts erklärt und bei der Beurteilung der Frage, ob ein überjähriger Dienstvertrag vorliege, lediglich darauf abgestellt, ob das Anstellungsverhältnis, nachdem es ein Jahr gedauert hatte, tatsächlich unterbrochen worden sei oder nicht. Diese Praxis, der sich vermutlich auch andere schweizerische Gerichte anschliessen werden, zwingt die Arbeitgeber derjenigen Berufe, die keine Kündigungsfrist ertragen — also vor-

nehmlich des Bauhandwerks — dazu, ihre Arbeiter vor Beginn des zweiten Dienstjahres tatsächlich zu entlassen. Selbstverständlich wird man diese Unterbrechung des Dienstverhältnisses nach Möglichkeit in die flauere Geschäftszeit verlegen und sie auch nicht über das durch die Verhältnisse gebotene Mass hinaus ausdehnen. Da die Unterbrechung des Anstellungsverhältnisses tatsächlich erfolgt sein muss, darf dem Arbeiter für die Zeit zwischen der Entlassung und der Neuanstellung auch kein Lohn bezahlt werden, da sich sonst die Gerichte leicht auf den Standpunkt stellen könnten, es handle sich bei der «Entlassung mit Bezahlung» lediglich um die Gewährung von Ferien, die natürlich nicht als Unterbrechung des Dienstverhältnisses aufgefasst werden könnte.»

Hier wird mit aller wünschbaren Offenheit gelehrt, wie die wirtschaftliche Macht dem Arbeiter gegenüber angewendet werden muss, um die ihm vorteilhaften Gesetze illusorisch zu machen.

Dass die Redaktion der «Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung» keinen Beweis für die Behauptung bringt, es gäbe eine Anzahl Berufe, die keine Kündigungsfrist ertragen, ist nicht verwunderlich. Es sei hier nur richtiggestellt, dass nicht der Beruf, sondern der Profit des Unternehmers möglicherweise die Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht erträgt.

Was ferner die notorische Unzuverlässigkeit der meisten Arbeiter im Baugewerbe anbetrifft, so finden wir die Erklärung dafür in der notorischen Ausbeutung und notorisch ungerechten Behandlung der Arbeiter durch die Kapitalisten und deren Exekutoren. Wenn die Arbeiter keine triftigen Gründe dafür hätten, würden sie ihren Arbeitsherren nicht davonlaufen.

Im übrigen haben wir zum ersten Teil dieses Artikels nur zu bemerken, dass er eine treffliche Illustrationsprobe für den sogenannten „freien“ Arbeitsvertrag bildet, der als oberstes Rechtsprinzip für die Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern gilt.

Eine grössere Schindluderei mit dem Wort Freiheit zu treiben, als sie auf diesem Gebiet getrieben wird mit freiem Arbeitsvertrag, Arbeitsfreiheit und andern Freiheiten von der Sorte, ist geradezu unmöglich.

Der Unternehmer stellt die Arbeitsbedingungen auf, macht einen Anschlag und der «freie» Arbeiter, dem die Pistole der Mittellosigkeit auf der Brust sitzt, hat die Wahl, entweder das anzunehmen, was ihm der Unternehmer vorschreibt, oder mit seinen Angehörigen Mangel zu leiden.

Das nannte die moderne Jurisprudenz bisher «freien Arbeitsvertrag». Nun wollte das neue Obligationenrecht es den Unternehmern erschweren, die Gesetzbestimmungen, an denen jahrelang studiert, gedoktert wurde und die schliesslich mit vieler Mühe zur Annahme gelangten, durch allzu willkürliches Vorgehen illusorisch zu machen.

Die Herren von der «Arbeitgeber-Zeitung»

haben jedoch hier gezeigt, dass ihre Klienten in sehr einfacher Weise sich zu helfen wissen.

Im zweiten Teil ihrer Instruktionen beweist die Redaktion der «Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung» glänzend, dass es nicht die Unzuverlässigkeit der Arbeiter ist, sondern ganz andere Motive, die für die Unternehmer die Abdingbarkeit der Kündigungsfrist in gewissen Gewerben wünschenswert erscheinen lassen.

Andernfalls brauchten die Herren nicht so vielerlei Auswege zu suchen, um rasch gerade die Arbeiter los zu werden, die ihnen nicht so schnell weglafen.

Die Methode, die nun empfohlen wird, ist einfach brutal, aber sie ist ehrlich. Sie hat wenigstens den Wert, den Arbeitern zu beweisen, dass wirklicher Arbeiterschutz, tatsächliche Reformen nur dort möglich sind, wo die Herrschaft des Kapitals beseitigt, wo über dem Staat und seinen Gesetzen keine höhere wirtschaftliche Macht mehr besteht.



Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Die Berner Schuhmacher werden ausgesperrt!

Am Samstag den 22. November 1913 sind die Kündigungen erfolgt: 17 Verbandsmeister haben 29 Verbandsmitgliedern gekündigt und tritt die Aussperrung mit Samstag den 6. Dezember in Kraft. Zwei christlich Organisierte und zwei unorganisierte Kollegen haben sich solidarisch erklärt und die Kündigung eingereicht.

Der Vorstand hat sich in friedlicher Absicht alle Mühe gegeben, einen offenen Kampf zu vermeiden. Sein Antrag, die Frist zur Beantwortung der Anträge derart zu verlängern, dass die ordentliche Einberufung einer Versammlung ermöglicht werde, wurde von den Schuhmachermeistern abgelehnt. Die Gewerkschaft nahm in einer Versammlung zu dem unqualifizierten Vorgehen der Meister Stellung und beschloss, den Meisterverein zu ersuchen, in neue Unterhandlungen einzutreten. Der Beschluss wurde dem Präsidenten des Meistervereins am 20. November mitgeteilt. Dieser antwortete gleichen Tags durch folgendes Schreiben:

Bern, den 20. November 1913.

Herrn Steiger,

Sekretär des Lederarbeiter-Verbandes, Winterthur.

Zuhanden des Schuhmacherfachvereins Bern bestätigen wir den Empfang Ihres Geehrten von heute und bedauern, die gewünschten Unterhandlungen als erfolglos betrachten zu müssen. Wir

werden deshalb den Mitgliedern Ihres Vereins morgen Samstag auf 14 Tage kündigen.

Achtungsvollst!

Der Präsident: R. Liniger.

Auffallend ist hier die überaus rasche Beantwortung unserer Zuschriften. Keinem Mitglied des Meistervereins, ja nicht einmal dem Vorstand wurde Gelegenheit geboten, von unsern Anträgen Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äussern. Liniger lehnte alle Anträge von sich aus ab, er wollte die Aussperrung.

Die Arbeiter nehmen auch hier den ihnen aufgedrängten Kampf auf und ist bereits Vorsorge getroffen, denselben trotz der unbefriedigenden Geschäftslage durchzukämpfen. Auch hier heisst es: *Kein Schuhmachergehilfe nehme in Bern Arbeit an, so lange die Aussperrung andauert. Der Verdienst in Bern ist selbst bei gutem Geschäftsgang ungenügend.*

J. St.

Der Streik im Sattlergewerbe in Bern

dauert bereits die dritte Woche. Im Kampfe stehen 65 Gehilfen, wovon 25 verheiratet sind und für 38 Kinder zu sorgen haben. 16 Gehilfen arbeiten bereits zu den neuen Bedingungen, und nur etwa 12 Arbeitswillige, grösstenteils Meister und Meistersöhne, sind in Arbeit verblieben.

Aus zuverlässiger Quelle kommt nun auch die Mitteilung, dass der Vermittlungsvorschlag des Einigungsamtes nicht abgelehnt wurde, weil die in diesem enthaltenen Pflichten nicht übernommen werden konnten. Die Sattlermeister wollten den Kampf führen zur *Vernichtung der Organisation*. Es gibt Meister, die schon jetzt von jener herrlichen Zeit träumen, wo sie, ohne Widerstand zu finden, nach Gutdünken schalten und walten können. Andere Meister wollten den Streik, um unbequeme, aber finanziell auf schwachen Füßen stehende Konkurrenz aus dem Wege zu räumen, und nicht wenige glaubten, durch einen Streik der Arbeiter könne das eidgenössische Militärdepartement dazu gebracht werden, den Sattlermeistern höhere Preise für die Militärarbeit zu bewilligen. Die Meister scheinen den Kampf seit langem vorbereitet zu haben. Zeuge dafür ist unter anderm ein Kreisschreiben vom 8. November, folgenden Inhalts:

Genossenschaft schweiz. Sattlermeister
Zentralvorstand

Bern, 8. Nov. 1913.

An die Mitglieder
der Genossenschaft schweizerischer Sattlermeister.
Werte Kollegen!

In Bern ist ein grosser Konflikt mit der Arbeiterschaft im Werden. Die Arbeiter verlangen die neunstündige Arbeitszeit und beträchtliche